

RS OGH 1981/3/18 6Ob562/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.1981

Norm

AußStrG §16 BIII2a

Rechtssatz

Ob zur Erforschung der Absicht des Erblassers, durch seine Anordnung über einzelne Vermögensstücke eine Einsetzung des Bedachten zum Erben gewollt zu haben, die Verhältnisse zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Erklärung oder jener zur Zeit des Erbfalles heranzuziehen sind, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Keine Gesetzesstelle regelt die erwähnte Frage so klar, daß die vorgenommene Beurteilung einer zweifelsfrei ausgedrückten Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufen könnte.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 562/81
Entscheidungstext OGH 18.03.1981 6 Ob 562/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0099206

Dokumentnummer

JJR_19810318_OGH0002_0060OB00562_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at